



Bekanntmachung

Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 / 2023

Die Gemeinde Feldkirchen muss für die Wahl der Schöffen eine Vorschlagsliste erstellen. Diese soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Wer sich für das Ehrenamt eines Schöffen interessiert, sollte sich bis spätestens 16. März 2018 2018 in der Gemeindeverwaltung melden.

Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung, Frau Mainusch, unter Tel. 90 99 74 – 21 oder e-mail: mainusch@feldkirchen.de

Bewerbungsformulare und die dazugehörigen Informationenerhalten Sie im Rathaus, EG, Zi. 07.

Für die Befähigung zur Übernahme des Schöffenamtes sind u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Bewerber sollten mindestens 25 Jahre und noch nicht 70 Jahre alt sein, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Feldkirchen haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Unfähig zum Amt eines Schöffen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erurteilt sind. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Auch Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können kein Schöffenamt übernehmen.

Weitere ausführliche Hinweise sind auch der Information zum Schöffenamt (auf der Homepage der Gemeinde Feldkirchen) zu entnehmen!

85622 Feldkirchen, 25.01.2018

Gemeinde Feldkirchen

Werner van der Weck

Werner van der Weck
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel